

Bebauungsplan „Solarpark Gröninger Feld“ mit örtlichen Bauvorschriften in Schechingen

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Solarpark Gröninger Feld“ mit örtlichen Bauvorschriften in Schechingen gem. § 4a Abs. 3 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplanentwurf mit örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Gröninger Feld“ der durch den Gemeinderat der Gemeinde Schechingen am 21.07.2022 in öffentlicher Sitzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen wurde und gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 12.08.2022 bis 16.09.2022 öffentlich auslag, wird auf Grund wesentlicher Änderungen in der Planzeichnung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut ausgelegt. Gleichzeitig mit der Auslegung für die Öffentlichkeit erfolgt die Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche von den Änderungen der Planung berührt werden.

Das Plangebiet liegt im Norden des Gemeindegebiets, nahe des Schechinger Weihers und umfasst das Flurstück Nr. 852 der Gemarkung Schechingen vollständig. Maßgebend sind der Lageplan M=1:500, der Textteil mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften, der Umweltbericht und die artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Roosplan, Backnang, jeweils vom 21.07.2022/13.12.2022.

Bezüglich der verfügbaren umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 BauGB, wird darauf hingewiesen, dass für den Bebauungsplan ein Umweltbericht erstellt wurde. Dieser beinhaltet eine Beurteilung der Schutzgüter Wasser, Luft und Klima, Boden, Landschaftsbild und Erholung, Fläche, Pflanzen und Tiere, sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

Zusammenfassend ergibt sich daraus, dass es bei der Umsetzung des Bebauungsplans "Solarpark Gröninger Feld" zu einer Beeinträchtigung dieser Schutzgüter kommt, die vollständig durch interne Maßnahmen über grünordnerische Festsetzungen (Pflanzung von Feldhecken und Umwandlung von Acker in Fettwiese) ausgeglichen werden. Es konnten innerhalb des Geltungsbereichs keine Hinweise auf das dauerhafte Vorkommen gemäß § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG streng geschützter Tier- oder Pflanzenarten gefunden werden. Die geplante Umwandlung des Ackers durch Anlage einer Fettwiese/-weide mittlerer Standorte und Feldhecken wirken sich insgesamt positiv auf die Artengruppe Vögel im Speziellen aber auch insgesamt als ökologische Trittsteine in der offenen Landschaft aus und fördern die Insektenvielfalt und den Biotopverbund. Die Anlage einer Feldhecke im Süden des Plangebiets könnte zu einer Verschiebung des südlich angrenzenden Feldlerchenbrutreviers führen. Insgesamt ist aber nicht von einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Feldlerche auszugehen und § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird somit nicht tangiert.

Folgende wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt:

Von der Gemeinde Schechingen eingeholte Stellungnahmen:

1. Büro Roosplan, Bebauungsplan „Solarpark Gröninger Feld“ Artenschutzrechtliche Prüfung, 21.07.2022 / 13.12.2022

2. Büro Roosplan, Bebauungsplan „Solarpark Gröninger Feld“ Umweltbericht mit Eingriffs/- Ausgleichsbilanzierung zu den Schutzgütern, 21.07.2022 / 13.12.2022

Folgende im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB eigelegene, umweltrelevanten Stellungnahmen sind Bestandteil der ausgelegten Unterlagen und können ebenfalls während der Auslegungszeit eingesehen werden:

1. Regierungspräsidium Stuttgart, 30.09.2022

- Zur Landwirtschaft: Der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen ist gegenüber der Solarnutzung abzuwägen und entsprechend in den Unterlagen zum Bebauungsplan darzustellen.
- Zum Artenschutz: Es sollte weiter untersucht werden ob eine mögliche Verschlechterung des angrenzenden Naturschutzgebiets als Rast- und Nahrungsstätte zu erwarten ist.

2. Landratsamts Ostalbkreis, 15.09.2022

- Zum Artenschutz: Es entfällt ein Brutrevier für die Feldlerche, welches in Form einer CEF-Maßnahme ausgeglichen werden muss.
- Zum Umweltschutz: Die Bewertung der Fettwiese/weide im Plangebiet erscheint im Umweltbericht mit 13 Ökopunkten als zu positiv. Es sollte im Bebauungsplan ausgeführt werden in welchem Umfang die Beleuchtung im Plangebiet stattfindet um keine Störung im Naturschutzgebiet zu erzeugen.
- Zur Landwirtschaft: Der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen ist gegenüber der Solarnutzung abzuwägen und entsprechend in den Unterlagen zum Bebauungsplan darzustellen.

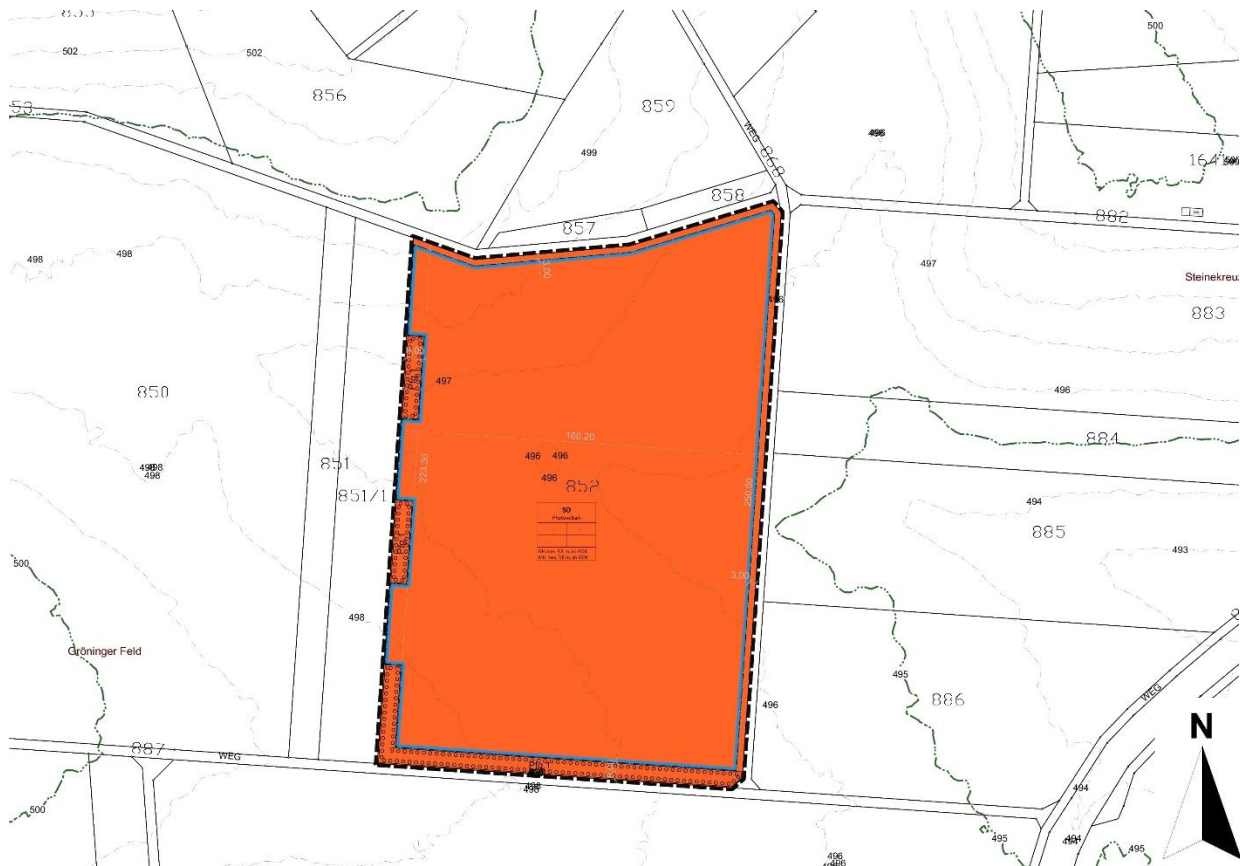
3. NABU Schwäbisch Gmünd, 29.09.2022

- Zum Umweltschutz: Der geringe Abstand zum Naturschutzgebiet widerspricht dem Schutzgedanken dessen. Es wird eine Dauerbeweidung des Naturschutzgebiets angeregt, damit in der Brutzeit eine Nutzung des Gewässers durch Rastvögel ohne Einfluss durch den Besucherdruck (Spaziergänger etc.) erfolgen kann.
- Zum Artenschutz: Der Solarpark stellt eine Barrierewirkung insbesondere für das Rasthabitat dar. Der Solarpark muss mit einer Insektenfreundlichen Blütmischung versehen werden.

4. Bauverband Ostalb – HDH e.V., 14.09.2022

- Zur Landwirtschaft: Der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen ist gegenüber der Solarnutzung abzuwägen und entsprechend in den Unterlagen zum Bebauungsplan darzustellen.

Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Gröninger Feld“ (ohne Maßstab):



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Gröninger Feld“, mit Planteil M=1:500, Textteil, Begründung und örtlichen Bauvorschriften, Umweltbericht und artenschutzrechtliche Prüfung, in der Zeit **vom 20.01.2023 bis 10.02.2023 – je einschließlich** – bei der Gemeindeverwaltung, Rathaus Schechingen, Obergeschoss (vor Raum 8), Marktplatz 1, 73579 Schechingen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. Ergänzend zur Auslegung im Rathaus, sind die Unterlagen während des Auslegungszeitraums auf der Homepage der Gemeinde (www.schechingen.de) einsehbar.

Während dieser Auslegungsfrist können die Planunterlagen eingesehen sowie Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird gebeten, die volle Anschrift anzugeben. Über die Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Stefan Jenninger
Bürgermeister